

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 07.06.1898

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 7. Juni 1898.) 14. Stück.

Inhalt:

N^o 31. Urkunde vom 4. Juni 1898 über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Veteranen aus den Schleswig-Holsteinischen Kriegen von 1848 und 1849.

N^o 30.

Urkunde über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Veteranen aus den Schleswig-Holsteinischen Kriegen von 1848 und 1849.
Rastedt, den 4. Juni 1898.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

Thun kund hiermit:

Um den Veteranen, die vor nunmehr fünfzig Jahren an den Kriegen für Schleswig und Holstein in den Jahren 1848 und 1849 theilgenommen haben, ein äußeres Zeichen der Erinnerung an jene Zeit zu gewähren, haben Wir beschlossen, eine Medaille zu stiften, die Allen verliehen werden soll, welche bei den Oldenburgischen Truppen an den Feldzügen von 1848 oder 1849 in Schleswig-Holstein ehrenvoll theilgenommen haben.

Zugleich bringen Wir das Statut zur öffentlichen Kenntniß, dessen Bestimmungen für die Verleihung der von Uns gestifteten

„Erinnerungs-Medaille für die Veteranen aus den Schleswig-Holsteinischen Kriegen von 1848 und 1849“ maßgebend sein sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 4. Juni 1898.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Holzinger.

Statut

über die Verleihung einer Erinnerungsmedaille an die Veteranen aus den Schleswig-Holsteinischen Kriegen von 1848 und 1849.

Artikel 1.

Die Medaille zur Erinnerung an die Schleswig-Holsteinischen Kriege von 1848 und 1849 kann Allen verliehen werden, welche an diesen Kriegen bei den Oldenburgischen Truppen ehrenvoll theilgenommen haben.

Von der Verleihung ist ausgeschlossen, wer sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder der Auszeichnung aus anderen Gründen nicht würdig erscheint.

Artikel 2.

Die Erinnerungsmedaille besteht aus Bronze. Auf der einen Seite befinden sich unter einer Krone in einander verschlungen die Anfangsbuchstaben der Namen des hochseligen Großherzogs Paul Friedrich August, auf der anderen Seite die Jahreszahlen 1848 und 1849 mit der Umschrift: „Feldzüge in Schleswig-Holstein“.

Die Dekoration soll an einem blauen Bande mit 3 rothen Streifen auf der linken Brust getragen werden.

Artikel 3.

Die Verleihung erfolgt in Unserem Auftrage durch das Staatsministerium, Departement der Justiz. Dieses hat die Berechtigten zu ermitteln und den Inhabern Besitzzeugnisse auszustellen.

Artikel 4.

Die Erinnerungsmedaille geht in das Eigenthum des Inhabers über.

Artikel 2

Die Erziehungsmittel sollen der Art und Weise nach
den Umständen des Landes sich richten und in einem
Maße gehalten werden, als es die Verhältnisse des Landes
erfordern. Die Erziehungsmittel sollen der Art und Weise
nach den Umständen des Landes sich richten und in einem
Maße gehalten werden, als es die Verhältnisse des Landes
erfordern.

Artikel 3

Die Verwaltung der Erziehungsmittel soll der Art und Weise
nach den Umständen des Landes sich richten und in einem
Maße gehalten werden, als es die Verhältnisse des Landes
erfordern.

Artikel 4

Die Erziehungsmittel sollen der Art und Weise nach
den Umständen des Landes sich richten und in einem
Maße gehalten werden, als es die Verhältnisse des Landes
erfordern.

Artikel 5

Die Erziehungsmittel sollen der Art und Weise nach
den Umständen des Landes sich richten und in einem
Maße gehalten werden, als es die Verhältnisse des Landes
erfordern.

Artikel 6

Die Erziehungsmittel sollen der Art und Weise nach
den Umständen des Landes sich richten und in einem
Maße gehalten werden, als es die Verhältnisse des Landes
erfordern.

Artikel 7

Die Erziehungsmittel sollen der Art und Weise nach
den Umständen des Landes sich richten und in einem
Maße gehalten werden, als es die Verhältnisse des Landes
erfordern.

Artikel 8

Die Erziehungsmittel sollen der Art und Weise nach
den Umständen des Landes sich richten und in einem
Maße gehalten werden, als es die Verhältnisse des Landes
erfordern.

